



**Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung  
der Stadt Bad Bramstedt  
(1. Nachtragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) sowie der §§ 60 b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2017 die nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Bramstedt vom 18.12.2013 erlassen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Marktgebührensatzung der Stadt Bad Bramstedt wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühren für Tageszulassungen sind gegen Quittung an die mit der Gebührenerhebung beauftragten Marktaufsicht zu zahlen. Im Übrigen werden die Gebühren per Gebührenbescheid erhoben.
2. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert

**§ 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 21.11.2017



Hans-Jürgen Kütbach  
Bürgermeister